VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/70 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 der Kommission vom 18. August 1970 über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen (3) sieht vor, daß Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung im Ausschreibungsverfahren verkauft wird.

Angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft und um zu vermeiden, daß das ausgeschriebene Magermilchpulver aus Spekulationsgründen in großen Mengen gekauft wird, ist es erforderlich vorzuschreiben, daß ein und demselben Bieter bei einer Einzelausschreibung nur eine bestimmte Höchstmenge zugeschlagen werden kann.

Aus den gleichen Gründen ist es angebracht vorzusehen, daß die Käufer das betreffende Magermilchpulver innerhalb einer bestimmten Frist zu Mischfutter im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 332/70 (5), verarbeiten lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch die Stellung einer Verarbeitungskaution gesichert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 19. 8. 1970, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 44 vom 25. 2. 1970, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt :

„Das oder die Angebote eines Bieters für dieselbe Einzelausschreibung sind nur gültig, wenn die gesamte Menge, für die der Bieter Angebote unterbreitet hat, 500 Tonnen nicht überschreitet."

Artikel 2

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 werden die Worte „Artikel 11 Absatz 2" durch die Worte „Artikel 11 Absatz 3" ersetzt.

Artikel 3

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 werden durch folgende Artikel ersetzt :

„*Artikel 11*

(1) Nach Zahlung des in Artikel 10 Absatz 2 genannten Betrages stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die der Käufer den Kaufpreis bezahlt hat,

b) dem Lagerhaus, in dem diese Menge lagert,

c) der Frist für die Übernahme des Magermilchpulvers.

(2) Der Käufer stellt vor Übernahme des Magermilchpulvers eine Verarbeitungskaution in Höhe von zwei Rechnungseinheiten je 100 kg. Die Verarbeitungskaution wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 gestellt.

(3) Der Käufer übernimmt die gesamte ihm zugeschlagene Magermilchpulvermenge innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Mitteilung. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

(4) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, tritt die Interventionsstelle vom Kaufvertrag zurück, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist übernimmt.

Artikel 12

(1) Das Magermilchpulver wird zu Mischfutter im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Mitteilung.

(2) Wird das Magermilchpulver in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat verarbeitet, so kann die fristgerechte Verarbeitung gemäß Absatz 1 nur durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen [1], nachgewiesen werden.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen ; in Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

„zur Verarbeitung zu Mischfutter gemäß den Verordnungen (EWG) Nrn. 1106/68 und 1680/70 bestimmt"

„destiné à la transformation en aliments composés conformément aux règlements (CEE) n^{os} 1106/68 et 1680/70"

„destinato alla trasformazione in alimenti composti a norma dei regolamenti (CEE) n. 1106/68 e n. 1680/70"

„bestemd voor verwerking tot mengvoeder overeenkomstig de Verordeningen (EEG) nrs. 1106/68 en 1680/70".

(3) Wenn der verkaufende Mitgliedstaat von der in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/70 [3], vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht und wenn das in diesem Mitgliedstaat verkaufte Magermilchpulver zum Verbringen nach einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, um auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu Mischfutter verarbeitet zu werden, findet Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 mit der Maßgabe Anwendung, daß in Feld Nr. 104 des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 nach dem zweiten Gedankenstrich eine der in Absatz 2 genannten Angaben einzusetzen ist.

Artikel 12a

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

— innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den dem Angebot entsprechenden Betrag gemäß Artkel 10 Absatz 2 gezahlt und die in Artikel 11 Absatz 2 genannte Verarbeitungskaution gestellt hat

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 11 Absatz 2 genannte Verarbeitungskaution nur für die Mengen Magermilchpulver freigegeben, für die der Käufer der Interventionsstelle folgende Unterlagen vorlegt :

a) wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt :

die Beweisstücke darüber, daß die Mengen gemäß Artikel 12 Absatz 1 fristgerecht verarbeitet wurden ;

b) wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt :

den Nachweis über die fristgerechte Verarbeitung gemäß Artikel 12 Absatz 1, der durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 12 Absatz 2 zu erbringen ist.

(3) Im Falle der Auflösung des Kaufvertrags gemäß Artikel 11 Absatz 4 wird die für die

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 33.

betreffenden Mengen gestellte Verarbeitungskaution nur in Höhe des Unterschieds zwischen der Verarbeitungskaution und der Ausschreibungskaution freigegeben.

(4) Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1970 in Kraft. Sie ist nicht anwendbar auf das vor diesem Datum gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1680/70 verkaufte Magermilchpulver.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI